

SOZIALVERBAND

**VdK**

DEUTSCHLAND



## **Stellungnahme**

**des Sozialverbands VdK Deutschland e.V.**

**zum**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch  
und weiterer Vorschriften**

(BT 18/6284)

Sozialverband VdK Deutschland e.V.  
Linienstraße 131  
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300  
Telefax: 030 9210580-310  
e-mail: [sozialpolitik@vdk.de](mailto:sozialpolitik@vdk.de)

Berlin, den 23. Oktober 2015

Der Sozialverband VdK Deutschland befasst sich in seiner Stellungnahme ausschließlich mit den Änderungen im Zwölften Sozialgesetzbuch.

## **A Zielsetzung und Bewertung des Gesetzentwurfes**

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung des 4. Kapitels des SGB XII werden seit 2013 in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt. Den Ländern werden durch den Bund die Ausgaben erstattet, im Gegenzug sind sie zum Nachweis dieser Ausgaben verpflichtet. Dies führte zur Notwendigkeit, Regelungen zu den Nachweispflichten der Länder einzuführen und die Rechtsanwendung bei Bewilligung und Erbringung von Leistungen zu vereinheitlichen.

Der Gesetzentwurf will durch Präzisierung von nicht eindeutigen Rechtsbegriffen diese bundeseinheitliche Rechtsanwendung erreichen. Einige dieser Präzisierungen und auch eine geringe Anzahl von Neuregelungen beinhalten materiell-rechtliche Änderungen in den Bereichen der Einkommensanrechnung, der Mindererstattung und der Ermittlung von Selbstbehaltsgrenzen.

### Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt die Vereinheitlichung und Präzisierung von Rechtsbegriffen, da eine bundeseinheitliche Rechtsanwendung zu Rechtssicherheit bei den Antragstellern führt. Der Gesetzentwurf ist aber nicht weitreichend genug, da er drängende Probleme in dem Leistungssystem des SGB XII, wie zum Beispiel die fehlenden Anspruchsgrundlagen für Einmalleistungen für notwendige Anschaffungen und die Anpassung der Mehrbedarfe an die spezifischen Bedürfnisse von behinderten, chronisch kranken und älteren Menschen nicht behebt.

Wie aus der Begründung des Gesetzentwurfes hervorgeht, orientieren sich die materiell-rechtlichen Neuregelungen für einmalige Einnahmen und für Freibeträge bei der Einkommensanrechnung an der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II). Diese angestrebte Angleichung wird aber nicht konsequent genug umgesetzt, da auch die Einkommens- und Vermögensfreibeträge im SGB XII in Einklang mit dem SGB II gebracht werden müssen. Für eine Vereinheitlichung der Grundsicherungssysteme bedarf es einer deutlichen Anhebung der Schonvermögensgrenze im SGB XII. Weitergehend fordert der Sozialverband VdK einen angemessenen Freibetrag für Renten und Einkünfte aus betrieblicher und privater Altersvorsorge.

Wie der Bundesrat zu Recht ausführt, fehlt auch eine Regelung, die das dringende Problem der Bedarfsunterdeckung bis zum Monatsende bei Rentenrückzahlungen löst. Die Rente wird zum Ende des Monats ausgezahlt, aber schon für den ganzen Monat des Zuflusses angerechnet. Wenn dann nur geringe Sozialhilfeleistungen berechnet und ausgezahlt werden, können die Betroffenen

ihre Ausgaben für Wohnung, Lebensmittel, etc. bis zum Ende des Monats nicht decken. Der Sozialverband VdK fordert die Schaffung einer Regelung, die den Betroffenen in dem fraglichen Zeitraum die Sicherung ihrer Existenz ermöglicht.

## **B Zu den Regelungen im Einzelnen**

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK zu den geplanten Neuregelungen gesondert Stellung. Die Gliederung folgt der Gesetzesbegründung.

### **I Anrechnung von Einkommen**

#### **1. Freibeträge für Kapitalerträge (§ 43 Abs.2 SGB XII)**

Bisher sah das 4. Kapitel des SGB XII keinerlei Freigrenzen für Einnahmen aus Kapitalvermögen für die Bezieher von Grundsicherung vor. Nach dem neu eingeführten Absatz 2 soll ein Freibetrag für Einnahmen aus Kapitalvermögen in Höhe von bis zu 26 Euro pro Kalenderjahr bei der Anrechnung von Einkommen gewährt werden.

#### Bewertung des Sozialverbands VdK

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass nunmehr auch im SGB XII ein solcher Freibetrag eingeführt wird, wie er im SGB II schon existiert. Bedenklich ist aber seine Höhe.

In der Gesetzesbegründung ist angegeben, dass die 26 Euro ein Prozent des in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung veranschlagten Schonvermögens in Höhe von 2.600 Euro darstellen. Bei dem gegenwärtigen niedrigen Zinsniveau würden somit die Leistungsbezieher von der Anrechnung ihrer Zinseinkünfte freigestellt. Da somit nicht immer mögliche Zinseinkünfte durch die Leistungsträger abgefragt werden müssten, Leistungsbescheide aufgehoben und neu berechnet werden müssten, käme es zu einer großen Entlastung der Verwaltung. Der Gesetzgeber kann aber nicht von einem auch in Zukunft gleichbleibenden niedrigen Zinsniveau ausgehen. Da er keinen automatischen Überprüfungs- und Anpassungsmechanismus für die Freibetragsgrenze vorgesehen hat, kann bald der Umstand eintreten, dass der Betrag in Höhe von 2,17 Euro monatlich keineswegs mehr die Zinseinkünfte abdeckt.

Für das SGB II gilt die Regelung aus § 1 Abs.1 Nr.1 ALG II Verordnung, nach der bis zu einer Bagatellgrenze von 10 Euro monatlich auch Kapitalerträge anrechnungsfrei bleiben, dies können bis zu 120 Euro im Jahr sein. Dieses große Missverhältnis zwischen den Freibetragsgrenzen des SGB II und SGB XII verfestigt die Ungleichbehandlung der Erwerbsfähigen und Erwerbsunfähigen im Grundsicherungsrecht. In diesem Zusammenhang weist der Sozialverband VdK darauf hin, dass gerade für die Letztgenannten, die ja eben nicht mehr die Möglichkeit haben, durch Erwerbsarbeit Einnahmen für ihre Altersvorsorge zu er-

wirtschaften, die bisherige Schonvermögensgrenze von 2.600 Euro nicht ausreichend ist.

Aus den vorgenannten Gründen fordert der Sozialverband VdK die Einführung einer Bagatellgrenze von 10 Euro für Freibeträge im SGB XII. Im Übrigen bekräftigt der Sozialverband VdK seine Forderung nach einer deutlichen Anhebung der Schonvermögensgrenze in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

## **2. Freibetrag für Verletztenrenten (§ 43 Abs.3 SGB XII)**

Nach dem neu eingefügten Absatz 3 erhalten zukünftig diejenigen, die während ihres Wehrdienstes in der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik einen Unfall erlitten haben und aufgrund dieses Unfalles eine Rente beziehen, auf diese zukünftig den gleichen Freibetrag in der Grundsicherung, der bisher schon den Berechtigten nach den Bundesversorgungsgesetz zusteht.

### Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK begrüßt, dass nun alle während des Wehrdienstes Geschädigten hinsichtlich der Berücksichtigung ihrer Renten gleich behandelt werden.

Grundsätzlich soll an diesem Punkt aber erwähnt werden, dass nicht nur die Rente der Personen, die während Ihres Wehrdienstes eine Schädigung erlitten haben, in Teilen anrechnungsfrei sein sollte. Die Bezieher von Altersrenten haben einen großen Teil ihres Lebens hart gearbeitet und in die Rentenkasse eingezahlt. Wenn diese Personen nun Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beantragen müssen, wird ihnen die Rente komplett als Einkommen abgezogen und sie erhalten im Endeffekt den gleichen Grundsicherungsbetrag, wie diejenigen, die nicht für das Alter vorgesorgt haben. Jede Form der Altersvorsorge, sei es durch die gesetzliche Rentenversicherung oder private oder betriebliche Vorsorge muss auch im Alter durch Freibeträge das individuelle Grundsicherungsniveau erhöhen.

## **3. Anrechnung von einmaligen Einnahmen (§ 82 Abs.4 SGB XII)**

Der neueingefügte Absatz 4 regelt die Anrechnung von einmaligen Einnahmen. Satz 1 besagt, dass diese im Folgemonat berücksichtigt werden, wenn für den Monat des Zuflusses schon Leistungen ohne Berücksichtigung der Einnahme erbracht worden sind. Satz 2 regelt, dass die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von 6 Monaten gleichmäßig zu verteilen ist, wenn durch ihre Berücksichtigung in einem Monat der Leistungsanspruch entfiel. Satz 2 eröffnet auch die Option, in begründeten Einzelfällen den Anrechnungszeitraum angemessen zu verkürzen.

### Bewertung des Sozialverbands VdK

Der **Satz 1** hat klarstellenden Charakter und beseitigt bisherige Unsicherheiten. Die Anrechnung auf den Folgemonat entlastet die Verwaltung, da keine Rückforderungsansprüche zu betreiben sind. Für die Leistungsberechtigten kann sich aber schnell eine Situation ergeben, in der ihnen die Geldmittel aus der einmaligen Einnahme im Folgemonat nicht mehr zur Verfügung stehen, da diese für notwendige Anschaffungen verbraucht wurden. So wie der Sozialverband VdK wiederholt betont hat, ist es von den augenblicklichen Regelsätzen in der Grundsicherung eben nicht möglich, Geld für den Kauf von grundlegenden Hilfsmitteln oder Haushaltsgeräten anzusparen.

Bei einer schon verbrauchten einmaligen Einnahme würde sich durch eine komplette Anrechnung auf die Leistung im Folgemonat eine Bedarfsunterdeckung ergeben. Für diesen Fall muss eine Regelung eingeführt werden, die es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, auch für diesen Monat eine bedarfsdeckende Leistung zu erhalten.

**Satz 2** hat zur Folge, dass die bisherige Praxis, nach der der Leistungsanspruch für den Monat des Zuflusses entfiel, wenn die einmalige Einnahme über den Leistungsanspruch läge, beendet wird. Dies wirkt sich positiv auf die Leistungsberechtigten dahingehend aus, dass sie nun nicht mehr wie früher, nach dem Zuflussmonat erneut einen Antrag stellen müssen.

Andererseits liegt der Vorteil in der bestehenden Praxis für die Anspruchsberechtigten darin, dass die nicht verbrauchten Mittel nach dem Zuflussmonat als Vermögen bewertet werden. Für die Leistungsberechtigten, die bisher über kein Schonvermögen verfügen und auch aufgrund der fehlenden Erwerbsfähigkeit keine Aussicht auf das Ansparen einer Altersvorsorge haben, stellt dies die einzige Möglichkeit dar, ein bescheidenes finanzielles Polster anzulegen.

Gerade die Bezieher von Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, also meist Menschen mit Behinderung, pflegebedürftige oder ältere Menschen müssen aber Anschaffungen oder Ausgaben tätigen, die ihrer speziellen Lebenssituation geschuldet sind. Die Regelsätze und Mehrbedarfe in der Grundsicherung sind hier in keiner Weise bedarfsdeckend und es fehlt die Möglichkeit der Gewährung von Einmalleistungen. Die Betroffenen sind somit darauf angewiesen, zumindest in dem viel zu niedrig angesetzten Rahmen des Schonvermögens eine finanzielle Reserve zu besitzen.

Durch den neuen Anrechnungszeitraum von 6 Monaten wird den Betroffenen diese Möglichkeit genommen. So wird auch laut der Gesetzesbegründung davon ausgegangen, dass die neue Regelung dazu führt, dass die einmalige Einnahme komplett angerechnet und auch verbraucht wird. Zwar hat die Regelung in der letzten aktuellen Fassung des Gesetzentwurfes eine Entschärfung erfahren, da in der alten Fassung noch ein unbegrenzter Anrechnungszeitraum vorgesehen war, aber dies war schon allein deswegen notwendig, weil es sonst zu einer nicht begründbaren Schlechterstellung gegenüber den Leistungsberechtigten kommen würde.

tigten im SGB II gekommen wäre, da dort auch eine 6 monatige Anrechnungszeit vorgesehen ist.

Es besteht zwar die Möglichkeit für die Sozialhilfeträger in begründeten Einzelfällen den Anrechnungszeitraum zu verkürzen, aber im Gesetzentwurf ist nicht präzisiert, was unter einem „begründeten Einzelfall“ zu verstehen ist. Da somit keine Anhaltspunkte für eine Härtefallprüfung vorgegeben sind, befürchtet der Sozialverband VdK, dass die Sozialhilfeträger in ihrer Praxis vom Regelfall ausgehen werden. Somit ist der wirkliche Nutzen der Härtefallklausel für die Leistungsberechtigten fraglich.

Der Sozialverband VdK fordert einen Verzicht auf die 6 monatige Anrechnung und stattdessen eine Regelung, die den Leistungsanspruch für den Zuflussmonat ruhen lässt und ihn im Folgemonat automatisch wieder aufleben lässt, ohne dass erneut ein Antrag gestellt werden muss.

## **II Keine Berücksichtigung der Heizkosten beim Selbstbehalt (§ 85 Abs.1 Nr.2 SGB XII)**

Bei der Bewilligung von Leistungen des 5. bis 9. Kapitels des SGB XII, welche z.B. die Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege umfassen, wird das Einkommen und Vermögen der Antragsteller und deren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner herangezogen. Hierbei wird eine Einkommensgrenze ermittelt, ab der die Aufbringung von Mitteln den Betroffenen nicht zuzumuten ist. Der unter der Einkommensgrenze liegende Selbstbehalt verbleibt bei den Betroffenen, um ihnen eine angemessene Lebensführung zu ermöglichen.

Durch eine Neuformulierung im Gesetzestext soll jetzt erreicht werden, dass die Heizkosten der Betroffenen bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nicht mit eingerechnet werden. Dies hat zur Folge, dass der Selbstbehalt niedriger angesetzt wird, und die Betroffenen einen größeren Anteil ihres Einkommens für die Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel aufbringen müssen.

### Bewertung des Sozialverbands VdK

In der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) wurde klargestellt, dass die Heizkosten selbstverständlich in die Unterkunftskosten bei der Ermittlung der Einkommensgrenze eingerechnet werden müssen, da es sich hier um Gelder handelt, die tatsächlich notwendigerweise für den allgemeinen Lebensunterhalt zur Verfügung stehen müssen (B 8 SO 8/12 R).

Dieser Grundsatzentscheidung ist die Praxis der Sozialhilfeträger nicht gefolgt und es wurden nur die Bruttokaltmieten zur Berechnung des Selbstbehaltes herangezogen. Durch die redaktionelle Änderung im Gesetzentwurf ist die Auslegung des BSG in Zukunft nicht mehr möglich, und die für die Betroffenen günstige Rechtsprechung des BSG wird somit faktisch ausgehebelt. Hier soll

ein langer Streit zwischen der Rechtsprechung und den Sozialhilfeträgern zu Ungunsten der Betroffenen entschieden werden.

Im Gesetzentwurf wird zwar erwähnt, dass die vorgenommene Begriffspräzisierung die bisherige Auslegungsfrage klärt, die materiell-rechtlichen Folgen für die Betroffenen werden aber nicht begründet. Allein die damit verbundene Kostenersparnis für die Sozialhilfeträger wird angesprochen.

Der Sozialverband VdK fordert die Einbeziehung der Aufwendungen für die Heizung in den Selbstbehalt, da es sich bei ihnen um eine Basisausgabe des täglichen Lebens handelt.